

# **FAQ-Papier – Umsetzung des § 13b Tierschutzgesetz (TierSchG) in Hessen**

## **Warum gibt es keine landesweite Katzenschutzverordnung?**

Durch Rechtsverordnung vom 24. April 2015 hat die Landesregierung die Ermächtigung in kreisfreien Städten auf die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister, in den übrigen Gemeinden auf den Gemeindevorstand oder Magistrat übertragen.

Eine landesweite Verordnung würde auch nicht den Anforderungen des § 13b TierSchG genügen, da die Feststellung, ob die Kommune Schwerpunktgebiet mit einer erhöhten Zahl an freilebenden Katzen ist, am besten durch die örtlichen Behörden erfolgen kann.

## **Welche Voraussetzungen gibt es, dass eine Katzenschutzverordnung erlassen werden kann wie erfolgt die Vorgehensweise?**

Zunächst erfolgt die Prüfung, ob die Stadt / Gemeinde überhaupt betroffen und das Problem vorhanden ist.

1. Prüfung und Beleg, dass eine hohe Zahl (Population) an freilebenden Katzen im Stadt- / Gemeindegebiet vorhanden ist und Feststellung der erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Tieren (nicht für jedes Einzeltier sondern allgemein zu begründen)

Wenn dies bejaht wird, dann

2. Prüfung, ob „andere Maßnahmen“ ausreichen (Zusammenstellung und Bewertung, welche Maßnahmen bereits durchgeführt wurden – s.u.)

Haben andere Maßnahmen stattgefunden, waren aber nicht ausreichend erfolgreich, um die Populationen einzudämmen, dann

3. Abgrenzung von Gebieten. Hier sollte das komplette Gemeinde- / Stadtgebiet gewählt werden (ggf. inklusive der Gemarkungen außerhalb der Ortsinnerlagen)

Ist dies erfolgt dann

4. Erstellung einer kommunalen Katzenschutzverordnung aufgrund o.g. Ermächtigungsgrundlage (Muster kann angefordert werden)

## **Wie belegt die Gemeinde / Stadt die hohe Zahl an freilebenden Katzen und dass die Tiere unter erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden existieren?**

Folgende Möglichkeiten sind denkbar:

- a) Im Tierschutz tätige Personen und Organisationen, Tierheime legen die von ihnen (über ca. 1 Jahr, gerne auch länger) Daten zu Kastrationsaktionen, der Aufnahme und Behandlung von freilebenden Katzen vor.
- b) Zahlen zum Anteil der unkastrierten Fund-, Abgabe- und sichergestellten Tiere über einen angemessenen Zeitraum (von ebenfalls ca. 1 Jahr)

c) Abfrage nach Behandlungshäufigkeiten und –arten von freilebenden Katzen (bspw. verunfallt gebrachte Tiere) bei praktischen Tierärzten / Tierärztinnen vor Ort  
Liegen gar keine Daten vor, so sollten vor Beschluss einer Verordnung zur besseren Rechtssicherheit zunächst Daten erhoben werden.

### **Was versteht der Gesetzgeber unter „anderen Maßnahmen“, die zuvor ergriffen werden müssen?**

Lt. amtlicher Begründung ist darunter u.a. der Ansatz „Einfangen – Kastrieren – Freilassen“ zu verstehen (z.B. durch Privatinitiativen, Tierschutzvereine, das Kastrationsmobil des Hessischen Landestierschutzverbandes), dazu zählen aber auch die Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung durch verschiedene Stellen.

Der Erfolg dieser „anderen Maßnahmen“ zum Schutz freilebender Katzen ist dann nicht gegeben und ausreichend, wenn die Fortpflanzungskette durch Zuwanderung von außen kommender fortpflanzungsfähiger Katzen aufrechterhalten wird. Meist stammen diese aus den Reihen der in einem Besitzverhältnis stehenden Hauskatzen.

Häufig zeigt sich, dass durchgeführte Kastrationen herrenloser freilebender Katzen durch die Tierschutzvereine für sich allein gesehen nicht effizient und nachhaltig sind, um eine Stabilisierung der Population hinsichtlich Anzahl und Gesundheitszustand zu erreichen.

### **Warum wird empfohlen, das gesamte Stadt- / Gemeindegebiet zu nehmen und nicht nur einzelne Teile davon?**

Häufig gibt es zwar besondere Zentren mit hohen Zahlen an freilaufenden Tieren in einer Kommune, jedoch fließen diese meist ineinander über, sodass eine scharfe Trennung nicht sinnvoll ist. Berücksichtigt man hierzu noch die Größe der Streifgebiete – insbesondere die unkastrierter Kater, die bis zu 60 ha pro Tier betragen – dann kann daraus nur folgen, das gesamte Stadt- / Gemeindegebiet mit in die Verordnung einzubeziehen.

### **Warum sollte gleich eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht mit eingeschlossen werden?**

Nur wenn Katzen gekennzeichnet und registriert sind können sie beim Entlaufen oder auch Aussetzen schnell dem Halter / der Halterin wieder zugeordnet werden. Eine Kennzeichnung ohne Registrierung ist wirkungslos.

Die Kommune spart damit u.U. Kosten für die Unterbringung und Versorgung von Fundkatzen bzw. wird die Zuordnung Fund- / herrenloses Tier deutlich einfacher.

#### Vorteile für Tierheime

- Schnellere Bearbeitung des Fundtierfalles
- Schnellere Erledigung des Einzelfalles
- Deutlich kürzere Verweildauer
- Weniger Personalaufwand
- Weniger notwendige Kapazitäten

- Viel weniger Kosten
- Das bedeutet auch: zufriedenerer Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen

#### Vorteile für die Katze

- Tiere können schnell ihrem Besitzer zugeordnet werden
- Kürzere Verweilzeiten im Tierheim
- Weniger Stress für das Individuum
- Bessere Versorgung bei Verletzungen
- Schnellere Versorgung bekannter Erkrankungen
- Keine „Zweitkastration“ beim weiblichen Tier
- Weniger Leiden!

In Erwägung ist ggf. auch noch zu ziehen, freilebende Katzen zusätzlich offensichtlich zu markieren, damit sie bei Mehrfachfang sofort wieder entlassen werden können.

### **Liegt nicht ein erheblicher Eingriff in Eigentumsrechte des Halters / der Halterin vor, wenn eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht verhängt wird?**

Prinzipiell liegt ein Eingriff vor; jedoch ist zu berücksichtigen, dass die Pflicht zur Kastration bzw. Kennzeichnung und Registrierung nicht diejenigen Halter / Halterinnen trifft, die ihre Tiere als reine Wohnungskatzen halten, also so, dass sie nicht ins Freie gelangen können bzw. auch nicht diejenigen, die ihr Grundstück katzensicher gestalten, sodass ein unkontrollierter Freigang verhindert wird.

Es liegt also an dem Halter / der Halterin selbst, wie er / sie seine / ihre Katze hält.

Eine Verordnung mit Regelungen im Sinne von § 13 b Satz 3 Nr. 1 TierSchG ist gleichwohl erst zulässig, wenn „andere Maßnahmen“ (Erklärung oben) nicht greifen. Regelungen, mit denen weniger stark in Grundrechte der Tierhalter eingegriffen wird (insbesondere eine generelle Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für alle mit freiem Auslauf gehaltenen Katzen) können auch schon vor Erlass des Kastrationsgebotes in Kraft gesetzt werden.

Es kann also auch überlegt werden, die Verordnung zunächst auf solche weniger einschneidenden Regelungen zu beschränken und erst in einer späteren Phase von der Möglichkeit zu Auslaufverboten und -beschränkungen und Kastrationsgebotes Gebrauch zu machen.

### **Wie soll das eine Stadt / Gemeinde kontrollieren?**

Eine Katzenverordnung richtet sich zunächst an das Verantwortungsbewusstsein der Halter / Halterinnen ⇒ ähnlich wie auch das TierSchG.

In vielen Bereichen des öffentlichen Lebens gibt es Gesetze, die Appellcharakter bzw. eher deklaratorischen Sinn haben und definitiv kaum oder nur im Einzelfall durchgesetzt werden können: so wie z. B. auch das Gesetz gegen Zwangsverheiratung.

Das Kastrationsgebot ist gerade in Tierheimen als den stärksten betroffenen Institutionen **gut zu kontrollieren**; folgende Situation ist den Tierheimtierärzten / -ärztinnen im Frühjahr und Herbst wohl bekannt: „Der gleiche Tierhalter / die gleiche Tierhalterin erscheint immer wieder, um den Nachwuchs seiner / ihrer Katze im Tierheim abzugeben und ist nicht bereit, sie zu kastrieren“. Hier kann – ohne jeden größeren Aufwand für die Kommune – problemlos per Zeugenaussage und Beweissicherung die VO durchgesetzt werden. Das Tierheim kann vorab mit der Stadt / Gemeinde ein Verfahren für solche Fälle absprechen und es kann ein Musterbrief dazu erarbeitet werden. Solche Fälle sprechen sich herum.

Zudem greift in jedem Falle auch die soziale Kontrolle. Katzenbesitzer / -besitzerinnen werden sich gegenseitig ansprechen. Dies zeigen die sprunghaften steigenden Kastrationszahlen in den Städten, die längst ordnungsrechtliche Vorgaben haben. Auch können sich praktisch Tierärzte / Tierärztinnen leichter bei Debatten über die notwendigen Kastrationen leichter durchsetzen, wenn sie auf eine solche VO verweisen können.

### **Fallen nicht erhebliche zusätzliche Kosten (Sach- und Personalkosten) bei den Kommunen an?**

Zu den immer wieder angebrachten zusätzlichen Kosten für die Kommunen ist folgendes festzuhalten:

- a) **Nötige Gutachten zur Feststellung des Problems / des Handlungsbedarfes:**  
hier sind in aller Regel Daten aus dem ehrenamtlichen Bereich (Privatinitiativen, Vereine, niedergelassene Tierärzte / Tierärztinnen etc.) nutzbar. Ein kostenpflichtiges Gutachten sollte in den allermeisten Fällen nicht notwendig sein
- b) **Kosten für Chip-Lesegeräte**  
Fraglich ist, ob die Kommune überhaupt ein Chiplesegerät benötigt, da in den seltensten Fällen freilebende Katzen seitens der Ordnungsämter eingefangen werden. Jeder niedergelassene Tierarzt / Tierärztin und auch jedes Tierheim verfügt über ein solches Gerät. Lesegeräte sind ab ca. 50 Euro zu erwerben.
- c) **Was ist in Schuttschirmgemeinden möglich?**  
Eine Verordnung ist auch in diesen Kommunen möglich, da zunächst nicht mit zusätzlichen Kosten zu rechnen ist
- d) **Personeller Aufwand für die Ermittlung von Haltern, die ihren Tieren unkastriert bzw. unregistriert Freilauf gewähren**  
Kommunen überprüfen aktiv auch nicht jeden Haushalt auf die Einhaltung sonstiger Pflichten, wie beispielsweise die Zahlung der Hundesteuer, die Anmeldung von gefährlichen Hunden oder auch die Errichtung von illegalen Kleinbauten in Gärten. Hier wird auf die soziale Kontrolle untereinander verwiesen.

Die Kosten, die der Gemeinde durch die Unterstützung von Maßnahmen zum Einfangen, Versorgen, Kastrieren und Freisetzen freilebender Katzen entstehen können, sind - jedenfalls mittelfristig - geringer als die Auslagen, die sie in ihrer Eigenschaft als Fundbehörde zu tragen hat, wenn Katzen, die in keinem Besitzverhältnis stehen, in ihrem Gebiet weiterhin in hoher

Anzahl auftreten oder weiter zunehmen (vgl. dazu u. a. die Rechtsprechung zu Katzen als „Anscheinsfundsachen“, z. B. OVG Lüneburg, Urt. v. 23.04.2012, 11 LB 267/11; OVG Greifswald, Urt. v. 12.01.2011, 3 L 272/06; VG des Saarlandes, Urt. v. 24.02.2013, 5 K 593/12; VG Gießen, Urt. v. 27.02.2012, 4 K 2064/11.GI; VG Ansbach, Urt. v. 26.09.2011, AN 10 K 11.00205).

Schließlich geht es nicht darum, dass die Kommunen künftig alle freilaufenden Katzen selbst fangen, kontrollieren und im Zweifelsfall kastrieren lassen sollen, sondern vielmehr um das Gebot der Kennzeichnung, Registrierung und ggf. Kastration von „Freigänger-Hauskatzen“, also solche mit einem Besitzer!

### **Können die Kommunen auch nach dem jeweiligen Polizei- und Ordnungsrecht einer Verordnung erlassen, wenn ja, wo liegen die Unterschiede?**

Die **Abgrenzung zu Verordnungen nach dem Polizei- und Ordnungsrecht** richtet sich nach den Zwecken, die der Verordnungsgeber hauptsächlich verfolgt. Bei polizei- und ordnungsrechtlichen Katzenverordnungen geht es nicht in erster Linie um den Schutz der freilebenden Katzen, sondern um andere Gefahren: Verwilderte Katzen sind, wenn sie in großer Zahl auftreten, häufig krank und scheiden dann in hohem Maß Krankheitserreger aus, was die Ausbreitung von Katzenkrankheiten begünstigt und so auch die Gesundheit von "Freigänger"-Katzen (und damit zugleich das Eigentum der Halter) gefährdet; dies kann auch dazu führen, dass Zoonosen auf den Menschen übertragen werden; auch können große Populationen verwilderter Katzen eine Gefahr für Vögel, Kleinsäuger und Reptilien darstellen und deren Bestände beeinträchtigen; schließlich lassen sich auch Gefahren für die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht ausschließen. Besteht das hauptsächliche Ziel des Verordnungsgebers darin, für diese (nicht durch spezielle Gesetze geregelt und damit dem Polizei- und Ordnungsrecht zuzuordnenden) Gefahren eine Regelung zu treffen, so kann er Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungsgebote weiterhin in Form polizei- und ordnungsrechtlicher Verordnungen erlassen (was in mehr als 250 Städten und Gemeinden im Bundesgebiet bereits geschehen ist); die Kompetenz der Kommunen (als Teil der Länder), zur Abwehr dieser Gefahren ordnungsrechtlich tätig zu werden, kann und soll durch § 13 b TierSchG nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. - Dagegen sind Verordnungen, deren hauptsächliches Ziel im Schutz von Leben, Gesundheit und Wohlbefinden freilebender Katzen besteht, tierschutzrechtlicher Natur und auf § 13 b zu stützen.

Inzwischen haben (Stand Anfang 2022) über 50 hessische Kommunen demzufolge eine sogenannte § 13 b Verordnung erlassen; darunter beispielsweise auch Kassel, Wiesbaden und Darmstadt.

Dass diese einmal beklagt wurden ist nicht bekannt

### **Kann die Kommune die Verordnung mit einer zeitlichen Befristung versehen?**

Ja, selbstverständlich kann eine solche Verordnung mit einer Befristung erlassen werden. Allerdings sollte dann auch eine Evaluation stattfinden.

## **Wie soll die Kommune mit Katzenhaltern umgehen, die angeben, sich eine Kennzeichnung, Registrierung und Kastration nicht leisten zu können?**

Betrachtet man die Kosten, die eine Katze im Laufe ihres Lebens verursacht (Anschaffung, Futter, Tierarzt, Spielsachen, Extras wie Katzentoilette etc. für ca. 15-20 Jahre) sind die einmaligen Kosten für eine Kennzeichnung, Registrierung und Kastration gering.

Freilaufende Katzen müssen – im Gegensatz zu reinen Wohnungskatzen - jährlich einmal geimpft und (wegen Bandwurm etc.) mehrfach entwurmt werden.

Auch für sozial schwächer gestellte Halter / Halterinnen gilt: Unkastrierte Katzen können problemlos artgerecht in der Wohnung gehalten werden (das erspart sogar bestimmte Impfungen); in aller Regel gibt es auch die Möglichkeit, sich über den örtlichen Tierschutz ein (vielleicht auch schon älteres) Tier, welches mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bereits gekennzeichnet und kastriert ist, zu bekommen. Die Registrierung ist bspw. bei Tasso oder beim Register FINDEFIX des Deutschen Tierschutzbundes kostenfrei.

Wenn unbedingt Katzenwelpen angeschafft werden möchten, dann sollten zwei weibliche Tiere in der Wohnung gehalten werden.

Im Übrigen sind nach der Erfahrung vieler Tierärzte / Tierärztinnen Sozialschwache eher einsichtig und auf ihre Tiere bedacht. Dies bestätigt bspw. auch die Erfahrung von Tierschutzvereinen, die mit Tagesaufenthaltsstellen für Wohnungslose und sozial ausgegrenzte Menschen zusammenarbeiten. Die hier vorgestellten Tiere sind in den allermeisten Fällen alle kastriert! Renitente „wir können das nicht zahlen“ Menschen kommen nicht unbedingt aus den sozialschwachen Kreisen.

### Wichtige Zusatzinfo:

Der Landestierschutzverband stellt seiner Mitgliederorganisation für 50 € das Kastrationsmobil zur Verfügung. Die angestellte Tierärztin kastriert dann eingefangene, freilebende Katzen **umsonst**.

Das Kastrationsmobil würde den Städten, die sich mit ihren TSOs aus dem Landesverband zusammen tun **Kosten** ersparen.